

1218/J XXI.GP

ANFRAGE

**des Abgeordneten Mag. Johann Maier
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend „Lenkerberechtigung für Mopedautos“**

Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge sogenannte „Mopedautos“ erfreuen sich wachsender Beliebtheit und man findet sie immer häufiger im Straßenverkehr. Es ist daher begrüßenswert, dass das Lenken solcher Mopedautos in neuen Entwurf mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz - FSG) dahingehend geändert wird, dass das Lenken eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges nur zulässt wenn der Lenker das 16. Lebensjahr vollendet hat und einen Mopedausweis mit der Eintragung „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ besitzt. Diesen Vermerk im Mopedausweis bekommt man von einer Fahrschule nach Absolvierung einer theoretischen Schulung von 8 Stunden und einer praktischen Schulung von 6 Stunden. Eine Prüfung ob die Schulung auch erfolgreich war ist nicht vorgeschrieben und bei Personen die bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben, entfällt der Nachweis der theoretischen Kenntnisse überhaupt.

Personen die nachweisen können bereits ein solches „Mopedauto“ zu fahren benötigen ebenfalls keine Schulung mehr. Diese Personen stellen somit die einzige Gruppe dar, welche motorisiert im Straßenverkehr beteiligt sind und keinerlei Befähigungsnachweis erbringen müssen.

*Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres
nachstehende Anfrage:*

1. Wie viele vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge sind mit Stichtag 30.6.2000 in Österreich zugelassen (Ersuche um Aufschlüsselung auf die einzelnen Bundesländer)?
2. Wie viele dieser Zulassungen sind von Personen die keine Lenkerberechtigung vorweisen können?
3. Ist die Tatsache, dass es in Österreich motorisierte Verkehrsteilnehmer gibt die keinerlei Befähigungsnachweis erbringen mussten mit dem EU-Recht vereinbar?
4. Dürfen Lenker ohne jeglicher Lenkerberechtigung solcher vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge damit in das Ausland fahren?
5. Welche fachliche Begründung liegt vor, dass für Lenker von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen die das 24. Lebensjahr vollendet haben keine theoretische Schulung für den Erwerb des Mopedausweis mit der Eintragung „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ notwendig ist?
6. Welche fachliche Begründung liegt vor, dass der Erfolg der Schulung (theoretische und praktische) nicht durch eine abschließende Prüfung ermittelt wird?
7. Welche fachliche Begründung liegt vor, dass es für Lenker welche keinerlei andere Lenkerberechtigung besitzen und bereits vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge fahren diese Schulung nicht nachmachen müssen?

8. Können Sie sich vorstellen, dass es für solche Lenker - ohne sonstiger Lenkerberechtigung - die einen Unfall mit ihren vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen verursachen es eine Nachschulung geben muss?
9. Wenn nein, Ihre Begründung dafür?
10. Wie viele gemeldete Unfälle ereigneten sich in Österreich mit vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen 1997, 1998, 1999 und mit Stichtag 30.6. für 2000?
11. Bei wie vielen Unfällen kam es dabei zu Personenschäden?
12. Bei wie vielen Unfällen waren dabei die Lenker von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen alkoholisiert?
13. Bei wie vielen Lenkern solcher vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge - welche in einem Unfall verwickelt waren oder durch sonstige Kontrollen - stellte sich heraus, dass sie nicht berechtigt waren ein solches Fahrzeug zu lenken, da ihnen vorher der Führerschein entzogen wurde?
14. Bei wie vielen Lenkern war ein zu hoher Alkoholgehalt im Blut der Grund ihr den Führerscheinentzug?